



Landkreis
Heidenheim

Kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung im LK Heidenheim

Referentinnen: Stefanie Mäckle / Regina Bass
Soziale Sicherung und Integration
Beauftragte für Menschen mit Behinderung



Themen

- Vorstellung
- Fakten
- Aufgaben und Ziele
- Schwerbehindertenrecht



Vorstellung

- Stefanie Mäcke
- staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin und Heilpädagogin (B.A.)
- seit 01.09.2023 kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung im LK Heidenheim
- Kontaktdaten:
 - Tel.: 07321 321-2464
 - E-Mail: s.maeckle@landkreis-heidenheim.de
 - Landratsamt Haus A, Zimmer 014; Felsenstraße 36, 89518 Heidenheim



Vorstellung

- Regina Bass
 - Diplom Sozialarbeiterin (FH)
 - seit 01.03.2018 Ansprechpartnerin für Menschen Behinderung im LK Heidenheim
 - zusätzliche Schwerpunkte: Frauen, leichte Sprache
-
- Kontaktdaten:
 - Tel.: 07321 321-2376
 - E-Mail: r.bass@landkreis-heidenheim.de
 - Landratsamt Haus A, Zimmer 125; Felsenstraße 36, 89518 Heidenheim





Zahlen / Fakten

Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung

- Deutschland: 9,4 %
- Baden-Württemberg: 8,6 %
jeder 4. ist über 65 Jahren alt
- Landkreis: 7,1 % (9.495 Menschen)
- Überwiegend Beeinträchtigungen im körperlichen Bereich
- Nur 4% sind angeboren,
die meisten Behinderungen gibt es aufgrund einer Erkrankung



Datenquelle: Statistik der schwerbehinderten Menschen.

©Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2022



Aufgaben

- Individuelle Beratung
- Unterstützung
- Stellungnahmen
- Informationsaustausch
- Zusammenarbeit mit Organisationen
- Beachtung des Landesbehindertengleichstellungsgesetz sowie der UN Behindertenrechtskonvention – Menschenrecht!!



Ziele

- Stärkung der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung im Landkreis
 - Förderung der Selbstbestimmungsmöglichkeiten
 - Mehr Inklusion und Respekt für alle Menschen
- **Vielfalt gemeinsam leben!**





Gesetzesgrundlage UN-BRK

Ratifizierung durch Deutschland 2009

- Heraus aus dem Fürsorgesystem der Sozialhilfe
 - Stärkung der Selbstbestimmung
 - Teilhabe an allen Lebensbereichen
- **SGB IX Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen**
 - **Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (LBBG)**



Definition von Behinderung

§ 2 Abs. 1 SGB IX:

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.“



Wann liegt eine Behinderung vor?

Das Versorgungsamt

(z.B. angegliedert beim Gesundheitsamt)

- stellt das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung (GdB) fest
- stellt Schwerbehindertenausweis aus
- prüft, ob Voraussetzungen für Nachteilsausgleiche vorliegen

WIE WIRD EINE BEHINDERUNG FESTGESTELLT?



Um prüfen zu können, ob eine Behinderung vorliegt, werden ärztliche Befunde, Gutachten oder Berichte von Haus- und Fachärzten, Krankenhäusern, Kureinrichtungen, Pflegekassen und sonstigen Stellen eingeholt. Im Antragsverfahren wird festgestellt, welcher Grad der Behinderung vorliegt und ob bestimmte Merkzeichen (z.B. für die Einschränkung der Gehfähigkeit) erfüllt sind.



Der Schwerbehindertenausweis

Keine Sorge vor dem Ausfüllen!!!!

II. Angaben über die Gesundheitsstörungen / Erklärungen

1. Welche der bei Ihnen länger als 6 Monate vorliegenden körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheitsstörungen und den daraus resultierenden Funktionsbeeinträchtigungen **sollen** nach dem Schwerbehindertenrecht berücksichtigt werden?

①

②

III. Angaben zu behandelnden Ärzten / Fachärzten / Kliniken

1. Hausarzt

wegen der **un**rungen (**bitte** :

Name:

① ②

③ ④

Straße:

⑤ ⑥

PLZ/Ort:

2. Fachärzte / Fachrichtung

① ②

Name/Fachrichtung:

③ ④

Der Schwerbehindertenausweis

WANN BEKOMME ICH EINEN SCHWER- BEHINDERTENAUSWEIS?

Ein Ausweis wird erst dann ausgestellt, wenn ein Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50 festgestellt wurde. Der Ausweis dient als Nachweis der Schwerbehinderung und ist vorzulegen, wenn Schwerbehinderte Leistungen oder sonstige Hilfen in Anspruch nehmen möchten.



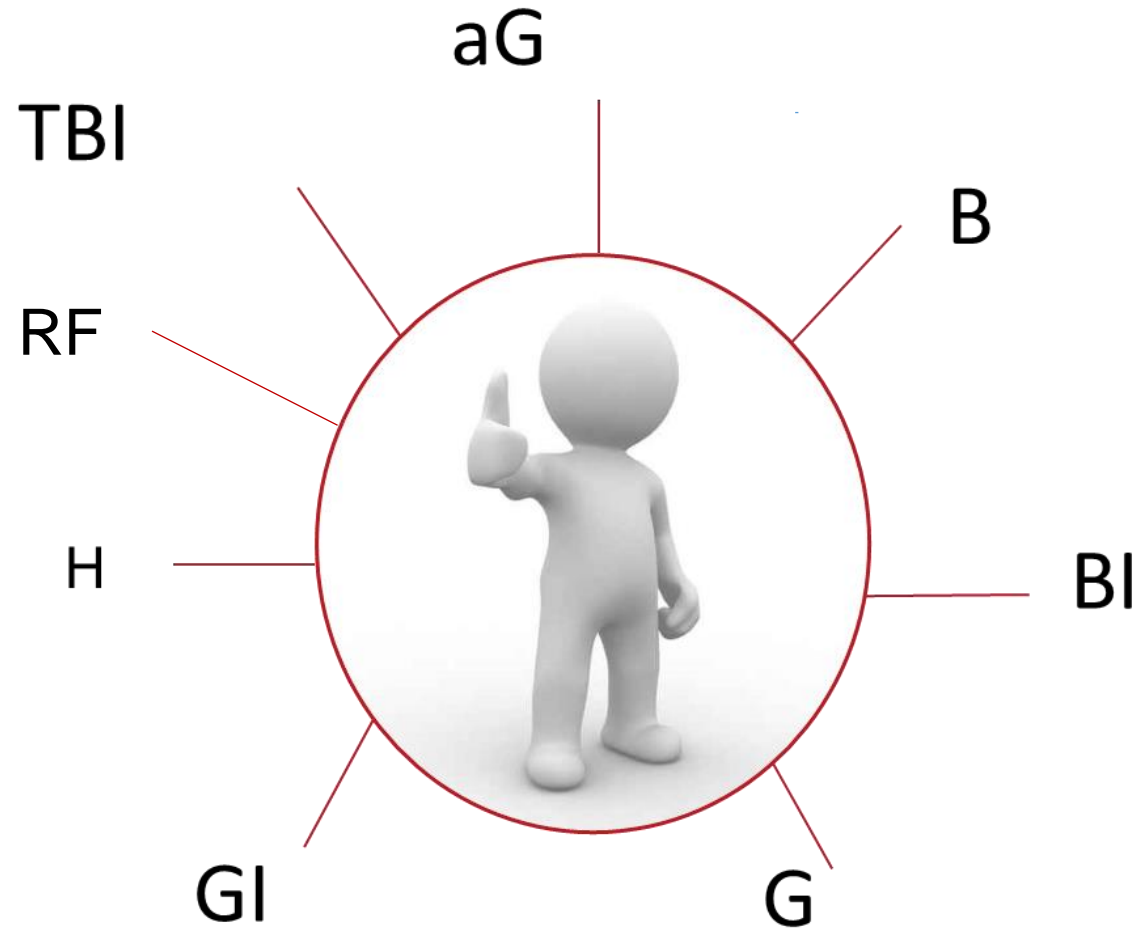
Der Schwerbehindertenausweis

Nachteilsausgleiche

- **Freifahrt** im öffentlichen Personenverkehr (Ausgabe von Wertmarken)
- Berechtigung zur Mitnahme einer **Begleitperson**
- **Parkerleichterungen**
(Ausstellung von Parkausweis bei außergewöhnlicher Gehbehinderung oder Blindheit)
- **Steuerfreibeträge**
- Ermäßigung oder Befreiung des Rundfunkbeitrages

Der Schwerbehindertenausweis

Merkzeichen





Unterstützung

Krankenkasse

- Antrag auf Pflegegeld
- Hilfsmittel
- Krankentransporte

Unterstützung

Landratsamt

- Grundsicherung
- Eingliederungshilfe
 1. Wohnen und Arbeiten
 2. Assistenzleistungen
 3. Mobilität und Soziale Teilhabe
 - private Fahrten
 - Teilnahme an Veranstaltungen oder Selbsthilfegruppen

Unterstützung

Weitere Beratungsstelle

- EUTB (Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatungsstelle)
Bergstraße 8
89518 Heidenheim

Telefon: 07321 3153434

E-Mail: heidenheim.eutb@pro-retina.de

Öffnungszeiten

Dienstag bis Donnerstag 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr und nach Vereinbarung.

Offene Sprechstunde Donnerstag 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr



interessante Links:

- Zum Thema barrierefrei Praxen:
116117.de – Arzt- und Psychotherapeutensuche
Projekt „barrierefreie Praxis“ der Stiftung Gesundheit
- Wegweiser zum Thema Leben mit Behinderung:
<https://www.einfach-teilhabe.de>

